



# WEGLEITUNG ZUM BAUGESUCH

**Hinweis:** Zur Verbesserung der Lesbarkeit wurde in den Baugesuchsformularen und in der Wegleitung die männliche Form der Bezeichnung gewählt, dieselbe gilt sinngemäss für beide Geschlechter.

## EINLEITUNG

### Allgemeines

Die vorliegende Wegleitung enthält die wichtigsten Informationen und Hinweise über die für die Behandlung eines Baugesuchs notwendigen Angaben und Unterlagen und soll das Ausfüllen des Baugesuchsformulars erleichtern. Für ergänzende Auskünfte steht die zuständige Baubewilligungsbehörde oder das Bau- und Umweltdepartement gerne zur Verfügung.

### Für welche Vorhaben ist ein Baugesuch notwendig?

Für bewilligungspflichtige Bauten und Anlagen ist vor Beginn der Bauarbeiten bei der zuständigen Baubewilligungsbehörde ein Baugesuch einzureichen. Bewilligungspflichtig sind Bauten und Anlagen, die auf Dauer angelegt oder mit dem Erdboden fest verankert sind sowie den Raum, die Erschliessung oder die Umwelt beeinträchtigen könnten. Auch Umnutzungen und erhebliche Terrainveränderungen sind bewilligungspflichtig. Der Entscheid, ob ein Bauvorhaben bewilligungspflichtig ist, ist gerade bei kleineren Vorhaben nicht immer leicht zu fällen. In Zweifelsfällen erteilt die Baubewilligungsbehörde oder das Bau- und Umweltdepartement gerne Auskunft.

### Bestandteile des Baugesuchs

Das Baugesuch besteht aus dem vollständig ausgefüllten Baugesuchsformular sowie den für das jeweilige Bauvorhaben notwendigen Unterlagen. Das Baugesuchsformular umfasst insgesamt vier Seiten und bietet Platz für die wichtigsten Angaben zu den am häufigsten vorkommenden Bauvorhaben. Seite 1 und 4 sind für jedes Baugesuch auszufüllen, Seite 2 und 3 nur, wenn das Bauvorhaben die dort genannten Bereiche betrifft.

Fehlende Angaben und Unterlagen werden von der zuständigen Baubewilligungsbehörde bzw. vom Bau- und Umweltdepartement nachgefordert. Bis zu ihrem Eintreffen stehen die Behandlungsfristen still.

### Behandlungsfristen

Die Behandlungsfristen für Baugesuche betragen zehn Wochen, wenn keine Einsprachen vorliegen, zwölf Wochen, wenn Einsprachen zu behandeln sind, und fünf Monate bei Bauvorhaben, für die eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist (Art. 70b Abs. 1 und 2 BauV<sup>1</sup>).

### Zuständigkeiten

Die Baubewilligungsbehörde leitet das Baubewilligungsverfahren und ist für die Beurteilung des Baugesuchs zuständig, soweit das Gesetz keine andere Stelle für zuständig erklärt. Neben dem Vollzug der Baugesetzgebung ist die Baubewilligungsbehörde insbesondere zuständig für den Feuerschutz. Ist ein Baugesuch auf die Einhaltung von Bundes- oder kantonalen Gesetzen, beispielsweise im Bereich Gewässerschutz, Umweltschutz, Energie, Raumplanung etc., zu überprüfen, leitet die Baubewilligungsbehörde das Baugesuch an das Bau- und Umweltdepartement weiter, welches für die notwendige Koordination zwischen den einzelnen Bewilligungsstellen sorgt.

<sup>1</sup> Verordnung zum Baugesetz vom 17. März 1986 (BauV, GS 700.010)

## ANMERKUNGEN ZU SEITE 1

### Baubewilligungsbehörde

Neben den sechs Bezirken Appenzell, Schwende, Rüte, Schlatt-Haslen, Gonten und Oberegg ist die Feuerschaugemeinde für Baugesuche innerhalb des Feuerschaukreises (Dorf Appenzell) zuständig. Bei Fragen zur Zuständigkeit erteilen die Baubewilligungsbehörden gerne Auskunft.

### Gesuchsart

- *Baugesuch*  
Ein ordentliches Baugesuch ist vor Beginn der Bauarbeiten für bewilligungspflichtige Bauten und Anlagen einzureichen.
- *Bauermittlung*  
Zur Abklärung der Bewilligungsfähigkeit bzw. Bewilligungspflicht einer Baute oder Anlage kann eine Bauermittlung eingereicht werden. Für eine Bauermittlung werden in der Regel keine Gebühren erhoben.
- *nachträgliches Baugesuch*  
Bauten dürfen nur mit behördlicher Bewilligung errichtet oder geändert werden. Wer ohne Baubewilligung eine bewilligungspflichtige Baute oder Anlage erstellt oder bei der Ausführung des bewilligten Bauvorhabens von den bewilligten Unterlagen abweicht, kann gemäss Art. 79 BauG<sup>2</sup> mit einer Busse bestraft werden.
- *Projektänderung*  
Eine Projektänderung im vorliegend gemeinten Sinne liegt vor, wenn ein bereits bewilligtes Bauvorhaben abgeändert werden soll. Nur in diesem Fall ist ein neues Gesuchsformular einzureichen und das Kästchen 'Projektänderung' anzukreuzen. Hinweise wie Baugesuchsnummer oder Bewilligungsdatum erleichtern die Gesuchsbearbeitung zusätzlich. Werden die im Rahmen eines Baugesuchs eingereichten Pläne abgeändert, bevor der Entscheid der Baubewilligungsbehörde vorliegt, ist die Einreichung eines neuen Baugesuchsformulars in der Regel nicht notwendig.

### Gesuchsteller, Grundeigentümer, Projektverfasser, Bauleitung

Gesuchsteller, Grundeigentümer und Projektverfasser sind in jedem Fall anzugeben. Diese haben auch das Baugesuch sowie die eingereichten Unterlagen zu unterzeichnen. Steht die Bauleitung zum Zeitpunkt der Gesuchseingabe noch nicht fest, können diese Angaben der Baubewilligungsbehörde später mitgeteilt werden.

### Bezeichnung des Bauvorhabens

Das Bauvorhaben ist zu bezeichnen (z.B. 'Neubau Einfamilienhaus' oder 'Anbau Wintergarten'). Das Baugesuch wird bei der Baubewilligungsbehörde unter der gewählten Bezeichnung geführt und dient der Identifikation. Besteht das Bauvorhaben aus mehreren Teilen, die keinen engen Zusammenhang aufweisen, sind sie einzeln aufzuführen, z.B. 'Sanierung Wohnhaus, Erstellung Autoabstellplatz' oder 'Neubau Remise, Aushubdeponie'. Die Baubewilligungsbehörde entscheidet, ob die Bauvorhaben gemeinsam oder getrennt zu beurteilen sind.

### Baukosten

Hier sind die voraussichtlichen Gesamtkosten für die Ausführung des Bauvorhabens anzugeben, abzüglich allfälliger Landerwerbskosten. Zu berücksichtigen ist dabei auch der Wert allfälliger Eigenleistungen.

### Visiere gestellt am

Bauten und Anlagen sind in der Regel zu visieren. Die Baubewilligungsbehörde entscheidet, ob ein Bauvorhaben wegen Geringfügigkeit - d.h. wenn es keine nachbarlichen oder öffentlichen Interessen berührt - nicht zu visieren ist (vgl. Art. 70 BauV<sup>1</sup>). Die Visiere sind gleichzeitig mit der Einreichung des Baugesuches im Gelände anzubringen. Aufschüttungen und Stützmauern sind nur dann zu visieren, wenn sie die Höhe von einem Meter überschreiten und die Baubewilligungsbehörde dies verlangt. Die Visiere dürfen vor der rechtskräftigen Erledigung allfälliger Einsprachen und Beschwerden nur mit Zustimmung der Baubewilligungsbehörde entfernt werden (vgl. Art. 67 Abs. 3 BauG<sup>2</sup>).

<sup>2</sup> Baugesetz vom 28. April 1985 (BauG, GS 700.000)

### **Lage des Bauvorhabens**

Neben der Adresse können auch allfällige Liegenschaftsnamen angegeben werden. *Parzellen-, Baurechts- und Gebäudenummern* können bei der Baubewilligungsbehörde oder beim Grundbuchamt erfragt werden. Die Baubewilligungsbehörde erteilt zudem Auskunft über die *Zonen*, in welcher das vom Bauvorhaben betroffene Grundstück liegt, sowie über allfällige *Quartierpläne*. Die genannten Angaben finden sich auch im Internet unter <http://www.geoportal.ch/kantonai/>, allerdings mit einer Ausnahme bezüglich der Quartierpläne: Vollständig vorhanden sind derzeit nur die Quartierpläne auf dem Gebiet der Feuerschaugemeinde.

### **Art des Bauvorhabens**

Hier sind die Bestandteile des Bauvorhabens anzukreuzen. Mit Ausnahme der folgenden Erklärungen wird auf eine Erörterung der einzelnen Begriffe verzichtet:

Eine *Nutzungsänderung* liegt vor, wenn beispielsweise ein Wohnhaus zum Geschäftshaus, eine Schreinerei zum Restaurant oder ein Schweinestall als Holzlager umgenutzt wird. Auch der Umbau eines Hotels in ein Mehrfamilienhaus oder die Nutzung einer bestehenden Garage als Wohnraum stellt eine bewilligungspflichtige Nutzungsänderung dar. Nutzungsänderungen sind auch dann bewilligungspflichtig, wenn nur innerhalb des Gebäudes bauliche Veränderungen vorgenommen werden oder wenn auf bauliche Veränderungen gänzlich verzichtet wird. Ferner ist zu beachten, dass auch der Einbau oder die Verlegung sanitärer Anlagen und Kochstellen sowie Neuinstallation, Erneuerung, Umbau und Änderung haustechnischer Anlagen zur Aufbereitung und Verteilung von Wärme, Kälte, Warmwasser und Raumluft eine Nutzungsänderung darstellen können und somit melde- bzw. bewilligungspflichtig sind. Das Bau- und Umweltschutzdepartement steht für Auskünfte gerne zur Verfügung.

Die Angaben betreffend *Anzahl Wohneinheiten* bzw. die *Anzahl Wohnräume pro Wohneinheit* werden insbesondere für die Gebührenerhebung im Bereich der Umweltschutzgesetzgebung, zur Bestimmung der Anwendbarkeit der Vorschriften bezüglich behindertengerechter Bauweise und für Statistiken benötigt.

### **Kurzbeschreibung des Bauvorhabens**

Für Bauten und Anlagen sind an dieser Stelle beispielsweise die Konstruktionsweise (z.B. massiv), der Konstruktionsaufbau (z.B. betoniert) oder die Masse anzugeben. Sofern es sich um eine Hochbaute handelt, sind das vorgesehene Material und dessen Farbe für Fassade, Fenster und Dach (soweit vorhanden) anzugeben.

## ANMERKUNGEN ZU SEITE 2

Diese Seite ist nur dann auszufüllen, wenn das Baugesuch

- eine landwirtschaftliche Baute oder Anlage,
- eine nichtlandwirtschaftliche Baute ausserhalb der Bauzone oder
- eine gewerbliche oder industrielle Baute

zum Gegenstand hat. Bauten und Anlagen sind dann als landwirtschaftlich zu bezeichnen, wenn sie landwirtschaftlichen Zwecken dienen, d.h. wenn ihre Erstellung für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung oder den produzierenden Gartenbau notwendig ist. Grundstücke liegen ausserhalb der Bauzone, wenn sie gemäss geltendem Zonenplan in der Landwirtschaftszone, der Sömmerungsgebietszone, im Übrigen Gebiet oder in der Naturschutzzone liegen. Einen Spezialfall können Bauvorhaben in Sportzonen darstellen. Liegt die vom Bauvorhaben betroffene Sportzone in einem Gebiet, welches bei Aufhebung der Sportzone der Landwirtschafts- oder einer anderen Nichtbauzone zuzuweisen wäre, prüft das Amt für Raumentwicklung die Notwendigkeit der Erteilung einer raumplanerischen Ausnahmegewilligung.

### Landwirtschaftliche Bauvorhaben

#### Angaben zum Landwirtschaftsbetrieb

- *Direktzahlungsberechtigter Betrieb*  
Ist ein Betrieb direktzahlungsberechtig, ist dies ein wichtiger Anhaltspunkt für die Beurteilung der Zonenkonformität. Bei nicht direktzahlungsberechtigten Betrieben sind diesbezüglich in der Regel zusätzliche Abklärungen notwendig.
- *Betriebsführung durch Gesuchsteller*  
Die Angabe der betriebsführenden Person erleichtert die Identifikation des Betriebs und damit die Beschaffung der benötigten Unterlagen beim Land- und Forstwirtschaftsdepartement.
- *Weiterführung des Betriebs gesichert durch*  
Soll ein grösseres Bauvorhaben erstellt werden, hängt die Erteilung einer Baubewilligung auch davon ab, ob der Betrieb, dem das Bauvorhaben dienen soll, voraussichtlich längere Zeit bestehen wird. Wird der Betrieb von einer älteren Person geführt, sind Informationen über geplante oder bereits gesicherte Nachfolgeregelungen für die Beurteilung des Baugesuches wichtig.

#### Weitere Angaben zum Bauvorhaben

- *Erstellung / Änderung nichtlandwirtschaftlicher Nebenbetriebe*  
Handelt es sich beim Bauvorhaben um die Erstellung oder Änderung eines landwirtschaftlichen Nebenbetriebs, ist die Einhaltung der entsprechenden Vorschriften der Raumplanungsgesetzgebung zu prüfen. Zentral ist dabei die Information, um welche Art von Nebenbetrieb es sich handelt. Weitere Angaben können auf Seite 1 unter dem Titel "Kurzbeschreibung des Bauvorhabens" oder auf einem Zusatzblatt gemacht werden.
- *Erstellung / Änderung einer Stallbaute*  
Werden Stallbauten erstellt oder geändert, sind unter anderem im Bereich des Gewässerschutzes verschiedene Prüfungen vorzunehmen. Das Formular '*Gewässerschutz Landwirtschaft*' ist deshalb für jedes Stallbauvorhaben auszufüllen. Wird die Art oder Anzahl der bisher gehaltenen Tiere auf dem Landwirtschaftsbetrieb verändert, ist das Formular '*Aufnahmeblatt für die gesamtbetriebliche Nährstoffbilanz (Suisse Bilanz)*' auszufüllen, damit das Mass des anfallenden Düngers neu ermittelt werden kann. Soweit notwendig, sind damit zusammenhängende Unterlagen, beispielsweise Hofdüngerabnahmeverträge, zu überprüfen. Ebenfalls zu prüfen ist, ob die geplante Stallbaute den Anforderungen der Tierschutzgesetzgebung entspricht. Hierfür muss aus den Plänen unter anderem ersichtlich sein, über welches Platzangebot die einzelnen Tiere verfügen, wie die Futteranlagen ausgestaltet werden und wie viel Licht ins Gebäudeinnere gelangt.

- *Erstellung / Änderung von Jauchegruben, Mistplatten, Laufhöfen und Siloanlagen*  
Bauvorhaben betreffend Erstellung oder Änderung von Jauchegruben, Mistplatten, Laufhöfen und Siloanlagen sind insbesondere im Bereich des Gewässerschutzes zu prüfen. Das Formular 'Gewässerschutz Landwirtschaft' ist deshalb auch für solche Bauvorhaben immer auszufüllen. Für Jauchegruben ist zudem ein von einer qualifizierten Fachperson erstellter Statiknachweis einzureichen.
- *Erstellung / Erweiterung einer Wohnbaute*  
Die Erstellung von Wohnbauten für Personen, die in der Landwirtschaft tätig sind, ist ausserhalb der Bauzonen nur unter bestimmten Bedingungen zonenkonform. Massgeblich sind beispielsweise Betriebsstruktur und Entfernung des Landwirtschaftsbetriebs zur nächstgelegenen Bauzone. Zudem muss die Grösse der geplanten Wohnbaute verhältnismässig sein. Hierfür werden Angaben zur *Anzahl der auf dem Betrieb wohnenden Familienmitglieder bzw. Angestellten benötigt*. Zu beachten ist, dass Wohnraum für die abtretende Generation nicht in Form von Stöcklibauten erstellt werden darf, sondern im bestehenden Volumen unterzubringen ist (Art. 23 Abs. 3 BauG<sup>2</sup>). Für Wohnbauten innerhalb der Bauzonen sind diese Angaben nicht notwendig.
- *Terrainveränderungen / Aushubdeponien*  
*Terrainveränderungen* ausserhalb der Bauzone sind zonenkonform, wenn sie einem Landwirtschaftsbetrieb dienen. So kann beispielsweise die Aufschüttung einer kleineren Mulde zur Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit führen. Diesfalls kann eine Terrainveränderung als zonenkonform bewilligt werden, sofern keine überwiegenden Interessen (z.B. Natur- und Landschaftsschutz, Naturgefahren) entgegenstehen.  
Bezüglich der *Aushubdeponien* besteht die kantonale Praxis, dass Aushub, der beim Bau eines landwirtschaftlichen Gebäudes ausserhalb der Bauzonen entsteht, auf dem Grundstück abgelagert werden darf, sofern keine überwiegenden Interessen (z.B. Natur- und Landschaftsschutz, Naturgefahren) entgegenstehen. Um dies prüfen zu können, sind Angaben über die abzulagernde Aushubmenge, genaue Lage und Ausdehnung sowie Längs- und Querschnitte der geplanten Ablagerung einzureichen. Ist keine Verletzung überwiegender Interessen anzunehmen und handelt es sich lediglich um ein geringfügiges Aushubvolumen, kann die Baubewilligungsbehörde in Absprache mit dem Bau- und Umweltdepartement auf die Einreichung von Längs- und Querschnitten verzichten. Aushubdeponien innerhalb der Bauzonen sind nicht zulässig. Der Aushub ist auf speziellen und für diesen Zweck bewilligten Deponien zu entsorgen.

### **Nichtlandwirtschaftliche Bauvorhaben ausserhalb der Bauzonen**

Bauvorhaben, die nicht landwirtschaftlichen Zwecken dienen und gemäss geltendem Zonenplan ausserhalb der Bauzonen liegen, sind in der Regel nicht zonenkonform. Gestützt auf die eidgenössische Raumplanungsgesetzgebung kann deshalb keine ordentliche Baubewilligung erteilt werden. Zu prüfen ist jedoch die Möglichkeit einer Ausnahmebewilligung.

*Gesuch betrifft:*

- *bestehende Wohnbaute*  
Wohnbauten ausserhalb der Bauzone, welche nicht mehr für landwirtschaftliches Wohnen benötigt werden, dürfen für landwirtschaftsfremdes Wohnen umgenutzt und baulich verändert werden. Dabei stehen je nach Standort und Nutzungsgeschichte der Baute drei Bewilligungswege, respektive unterschiedliche Erweiterungsmöglichkeiten offen:
  - Bauten in Streusiedlungsgebieten (Art. 39 RPV<sup>3</sup> in Verbindung mit Art. 65a ff. BauV<sup>1</sup>).
  - Bauten, welche infolge einer Erlass- oder Planänderung zonenwidrig wurden (Art. 24c RPG<sup>4</sup>)
  - Bauten, die in ihrer Substanz erhalten sind und schützenswerte Bauten (Art. 24d RPG<sup>4</sup>).

Die baulichen Möglichkeiten hängen dabei direkt mit der Nutzung des fraglichen Gebäudes bis am 1. Juli 1972 zusammen. Bei Fragen betreffend die baulichen Möglichkeiten steht Ihnen das Amt für Raumentwicklung gerne beratend zur Seite.

Seit dem 1. Juli 1972 erfolgte Erweiterungen von nicht (mehr) landwirtschaftlich genutzten Wohnbauten sind bei der Berechnung der zulässigen Erweiterung anzurechnen. Unterlagen früherer Gesuchsverfahren, die beim Bau- und Umweltdepartement bereits vorhanden sind, brauchen nicht mehr eingereicht zu werden.

<sup>3</sup> Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV, SR 700.1)

<sup>4</sup> Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (Raumplanungsgesetz, RPG, SR 700)

- *bestehende Gewerbebaute*  
Für Gewerbebauten gilt eine ähnliche Regelung wie für Wohnbauten. Auch sie dürfen nur um maximal 30% bzw. 100 m<sup>2</sup> erweitert werden, sofern sie am 1. Januar 1980 bereits gewerblich genutzt wurden. Soll die zonenwidrig genutzte Fläche ausserhalb des bestehenden Gebäudevolumens um mehr als 100 m<sup>2</sup> erweitert werden, so kann dies nur dann bewilligt werden, wenn eine weitergehende Erweiterung für die Aufrechterhaltung des Betriebs unerlässlich ist. Diesfalls ist das Baugesuch entsprechend zu begründen und zu dokumentieren.

### **Gewerbliche bzw. industrielle Bauten und Anlagen**

- *Betriebsform*  
An dieser Stelle können Angaben über Art und Produktionsweise des Betriebes gemacht werden.
- *Anzahl Angestellte*  
Diese Angabe ist unter anderem notwendig für den Entscheid, ob eine Prüfung des Baugesuchs durch das Arbeitsinspektorat notwendig ist.
- *Verwendung von umweltgefährdenden Stoffen / Organismen*  
Als umweltgefährdende Stoffe und Organismen sind hier alle Stoffe, Erzeugnisse oder Sonderabfälle gemeint, welche im Anhang 1.1 der Störfallverordnung (StFV)<sup>5</sup> aufgeführt werden. Darunter fallen auch verschiedene Brenn- und Treibstoffe. Sofern Betriebe solche Stoffe und Organismen verwenden, haben sie die notwendigen Massnahmen zur Verminderung des Risikos für die Umwelt und die Bevölkerung vorzusehen. Dem Bau- und Umweltdepartement ist ein entsprechender Kurzbericht abzugeben. In besonderen Fällen kann eine Risikoermittlung verfügt werden.
- *Lärmverursachender Betrieb*  
Lärmverursachende Betriebe sind auf die Einhaltung der Bestimmungen der Lärmschutzverordnung (LSV)<sup>6</sup> zu prüfen. Sofern anzunehmen ist, dass die einschlägigen Grenzwerte der Lärmschutzverordnung nur knapp oder gar nicht eingehalten werden können, ist ein Lärmmachweis einzureichen. Dieser ist von einer qualifizierten Fachperson zu erstellen und dem Bau- und Umweltdepartement einzureichen. Ob für eine Baute oder Anlage ein Lärmmachweis einzureichen ist, entscheidet das Amt für Umweltschutz. Es steht für diesbezügliche Anfragen zur Verfügung.
- *Verursachung von Luftschadstoffen*  
Die Luftreinhalteverordnung (LRV)<sup>7</sup> regelt die Emissionen bestimmter Bauten und Anlagen, welche die Luftqualität beeinträchtigen können. Darunter fallen insbesondere die Abgase von Feuerungsanlagen. Auch Grossbauten, welche ein hohes Verkehrsaufkommen verursachen (z.B. Einkaufszentren), sind auf die Einhaltung der Vorschriften der LRV<sup>7</sup> zu überprüfen. Bei Verdacht auf übermässige Luftbelastung können vom Bau- und Umweltdepartement entsprechende Gutachten einverlangt werden.
- *Geruchsbildung*  
Betriebe wie Restaurants, Bäckereien oder spezielle Industriebetriebe können Geruchsbildungen verursachen. Für Nachbarliegenschaften störende Gerüche können die Zonenkonformität einer Baute beeinträchtigen. Beim Verdacht auf übermässige Geruchsbildung können vom Bau- und Umweltdepartement entsprechende Gutachten einverlangt werden.
- *Industrielle oder gewerbliche Abwässer*  
Abwässer aus gewerblichen oder industriellen Bauten, die stark säure- bzw. basenhaltig sind, können Abwasseranlagen beschädigen. Die Abwässer sind in diesem Fall einer speziellen Vorbehandlung zu unterziehen, bevor sie in die öffentliche Kanalisation geleitet werden.
- *Kühlabwasser*  
Nicht verschmutztes Kühlabwasser ist in die Meteorwasserkanalisation einzuleiten.
- *Sonderabfälle*  
Sonderabfälle sind Abfälle, deren Entsorgung aufgrund ihrer schädigenden Wirkungen auf die Umwelt oder auf die Menschen besondere technische und organisatorische Massnahmen erfordert. Darunter fallen beispielsweise Säuren, Laugen, Lösungsmittel, Altmedikamente, Batterien oder Altöl. Ihre umweltgerechte Entsorgung ist sicherzustellen.

<sup>5</sup> Verordnung über den Schutz vor Störfällen vom 27. Februar 1991 (Störfallverordnung, StFV, SR 814.012)

<sup>6</sup> Lärmschutz-Verordnung vom 15. Dezember 1986 (LSV, SR 814.41)

<sup>7</sup> Luftreinhalte-Verordnung vom 16. Dezember 1985 (LRV, SR 814.318.142.1)

## ANMERKUNGEN ZU SEITE 3

Diese Seite ist je nach Art und Lage des Bauvorhabens im notwendigen Umfang auszufüllen.

### Zufahrt

Mündet die geplante oder zu ändernde Zufahrt zu einem Grundstück direkt in eine Staatsstrasse, ist vom Bau- und Umweltdepartement eine Einfahrtsbewilligung zu erteilen. Erstellung oder Änderung von Einmündungen in übrige Strassen sind vom zuständigen Bezirksrat zu bewilligen (Art. 35 StrG<sup>8</sup>). Führt eine Zufahrt über ein privates Grundstück, ist als Nachweis einer genügenden Erschliessung ein Grundbuchauszug der notwendigen Fahr- bzw. Wegrechte einzureichen.

### Bestehende / geplante Parkplätze

Sofern nichts anderes vorgeschrieben ist, sind für Wohnbauten je Wohnung, für Dienstleistungs- und Gewerbebauten je zwei Arbeitsplätze ein Autoabstellplatz oder eine Garage auf Privatgrund zu erstellen (Art. 30 Abs. 1 BauV<sup>1</sup>). Garageausfahrten nach Art. 34 Abs. 3 BauV<sup>1</sup> gelten nicht als Abstellplätze.

Für Bauten mit besonderem Publikumsandrang wie Hotels, Restaurants, Verkaufsstellen, besondere Gewerbebauten und dergleichen sowie für Grossbauten jeglicher Art ist die Anzahl der Parkplätze den Bedürfnissen entsprechend durch den Bezirksrat festzulegen (Art. 30 Abs. 2 BauV<sup>1</sup>).

Ist die Erstellung von Abstellplätzen in ausreichender Anzahl nicht möglich, entscheidet der Bezirksrat über Beschaffung von Abstellflächen in angemessener Nähe oder bestimmt die zu leistenden Ersatzabgaben (Art. 58 Abs. 2 BauG<sup>2</sup>).

Bei Einstellgaragen für mehr als fünf Fahrzeuge können mechanische Lüftungsanlagen vorgeschrieben werden (Art. 30 Abs. 3 BauV<sup>1</sup>).

Zudem müssen für Neu- und Umbauten mit erheblichem Publikumsverkehr eine angemessene Anzahl von behindertengerechten Abstellplätzen erstellt werden (Art. 29 BauV<sup>1</sup>). Mehrfamilienhäuser mit vier und mehr Wohnungen müssen über genügend Abstellplätze verfügen, welche im Bedarfsfall den Bedürfnissen von behinderten Bewohnerinnen und Bewohnern angepasst werden können (Art. 29a Abs. 2 BauV<sup>1</sup>).

### Behandlung des Meteorwassers

Meteorwasser als nicht verschmutztes Abwasser ist in der Regel versickern zu lassen. Eignet sich der Boden nicht dazu, weil er nur geringfügig oder überhaupt nicht sickert, kann das Meteorwasser direkt oder über die bestehende Meteorwasserkanalisation in ein Oberflächengewässer abgeleitet werden. Dabei sind in der Regel Retentionsmassnahmen vorzusehen, welche einen gleichmässigen Abfluss des Wassers gewährleisten (Sickerschacht mit Notüberlauf in die Meteorwasserkanalisation, Retentionsbecken). Im Kanton Appenzell I.Rh. ist die Versickerungsfähigkeit des Bodens in der Regel ungenügend. Entsprechend selten kann eine vollständige Versickerung des Meteorwassers verfügt bzw. bewilligt werden.

Zu beachten ist, dass Meteorwasser von Grundstücken, welche in einer Grundwasserschutzzone oder einem Gewässerschutzareal liegen, nicht versickern darf. Die Gefahr einer Grundwasserverschmutzung ist zu gross.

Beim Bau von kleineren Bauten und Anlagen kann das Meteorwasser üblicherweise versickert werden, ein eigener Anschluss an die Meteorwasserkanalisation ist nicht notwendig.

#### – Retention

Retention bedeutet die Rückhaltung von Meteorwasser, z.B. in einem Sickerschacht, um auch bei starken Regenfällen einen möglichst gleichmässigen Wasserabfluss zu gewährleisten. Sickerschächte benötigen aufgrund der üblicherweise ungenügenden Versickerungsmöglichkeit zwingend einen Notüberlauf in die Meteorwasserkanalisation oder allenfalls direkt in ein Oberflächengewässer.

#### – Mischsystem / Trennsystem

Grundstücke innerhalb der Bauzonen werden in der Regel im *Trennsystem* (Ableitung von Schmutzwasser in die Schmutzwasserkanalisation und von Meteorwasser in die Meteorwasserkanalisation) oder, eher selten, im *Mischsystem* (Ableitung von Schmutz- und Meteorwasser in die Schmutzwasserkanalisation) entwässert. Grundstücke ausserhalb der Bauzonen sind zumeist nicht an eine Meteorwasserkanalisation angeschlossen (vgl. unten Titel 'Ableitung in Oberflächengewässer').

<sup>8</sup> Strassengesetz vom 26. April 1998 (StrG, GS 725.000)

- *Ableitung in Strassenkanalisation*  
Bei Grundstücken entlang von Strassen kann die Ableitung von Meteorwasser auch in eine bestehende Strassenkanalisation erfolgen. Hierzu ist eine Bewilligung des Bau- und Umweltdepartements bei Staatsstrassen bzw. des zuständigen Bezirksrates bei den übrigen Strassen notwendig (Art. 35 StrG<sup>8</sup>).
- *Ableitung in Oberflächengewässer*  
Ausserhalb der Bauzonen wird das Meteorwasser üblicherweise direkt in ein Oberflächengewässer abgeleitet.

### Behandlung des Schmutzwassers

Schmutzwasser von Bauten *innerhalb der Bauzonen* ist in die *öffentliche Kanalisation* einzuleiten. *Ausserhalb der Bauzonen* sind die Grundstücke oftmals nicht an eine öffentliche Kanalisation angeschlossen. In diesem Fall ist das Schmutzwasser in eine *Jauchegrube* oder in eine *Kleinkläranlage* abzuleiten. Häusliche Abwässer aus Jauchegruben werden entweder in eine Abwasserreinigungsanlage *abtransportiert* oder zur *Düngerverwertung* genutzt. Abwässer von Stallungen sind ausschliesslich für die Düngerverwertung zu verwenden. Sieht das Bauvorhaben einen Autowaschplatz vor, ist das auf dem ausgewiesenen Waschplatz anfallende Abwasser in die Schmutzwasserkanalisation abzuleiten.

### Trinkwasserversorgung

Sieht das Baugesuch keine Trinkwasserversorgung über die öffentliche Wasserversorgung (EWA Appenzell, WV - Rüte / Haslen / Gonten / Oberegg o.a.) vor, ist eine weitergehende Prüfung des Gesuchs erforderlich. Unter anderem ist der Einbau einer speziellen Wasseruhr nötig. Regenwasser darf zudem nur als Brauchwasser, z.B. für Waschmaschinen, Toilettenspülungen und Gartenbewässerung verwendet werden, nicht jedoch als Trinkwasser. Weitere Informationen enthält die Wegleitung des Bundesamtes für Umwelt (BAFU, ehemals BUWAL) 'Regenwasser richtig nutzen, Möglichkeiten und Grenzen, Mit Tipps und Checkliste', Bern 2003.

### Gewässer

- *Bauvorhaben im oder am Wasser*  
Bauten und Anlagen haben gegenüber öffentlichen Gewässern einen Abstand von mindestens 5 Metern einzuhalten. Dies gilt auch bei eingedolten Wasserläufen. Der Abstand bemisst sich ab Rand des Bachbettes. Baulinien in Quartierplänen können andere Gewässerabstände festlegen. Unterschreitungen des Gewässerabstandes können mittels Einzelverfügung des Bau- und Umweltdepartements bewilligt werden, sofern eine Ausnahmesituation vorliegt und der Abstandsunterschreitung keine wichtigen Interessen entgegenstehen (Art. 62 Abs. 1 BauG<sup>2</sup>). Zu Ufergehölzen ist ein Abstand von 5 Metern ab Stockgrenze oder, sofern das Ufergehölz als Wald zu gelten hat, der Waldabstand einzuhalten (dieser beträgt mind. 20 bzw. mind. 10 Meter, vgl. unten Titel 'Wald'). Gewässerunterhalt und -bau unterstehen im Übrigen den Vorschriften des kantonalen Wasserbaugesetzes.
- *Wasserentnahme aus öffentlichen Gewässern / Grundwasser*  
Für die *Wasserentnahme* aus einem öffentlichen Gewässer im Zusammenhang mit einem Bauvorhaben ist neben einem entsprechenden Baugesuch ein Konzessionsgesuch einzureichen. Darin sind die zu beziehende Wassermenge, die Dauer des Bezugs und der Verwendungszweck anzugeben. Das Konzessionsverfahren wird getrennt vom Baubewilligungsverfahren durchgeführt. Das Konzessionsgesuch ist dem Bau- und Umweltdepartement zuhanden der Stadeskommission einzureichen. Je nach Vorhaben sind hydrogeologische Abklärungen notwendig.  
Sofern Bauvorhaben eine Senkung des Grundwasserspiegels notwendig machen könnten, ist eine spezielle Bewilligung des Bau- und Umweltdepartements, Amt für Umweltschutz, erforderlich.
- *Baute in Grundwasserschutzzone /-areal*  
Bei Bauten in *Grundwasserschutzzonen und -arealen* sind besondere Vorschriften zu beachten. Beispielsweise darf das Meteorwasser in diesen Bereichen nicht versickert werden (vgl. oben Titel 'Meteorwasser'). Bauten dürfen keine Gefahr für das Grundwasser darstellen. Unzulässig sind demnach beispielsweise Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten (Öltanks u.ä.). Auch Wärmepumpen mit Erdsonden sind in Grundwasserschutzzonen und -arealen nicht zulässig.



## **Energie** (Wärmedämmung / Lüftung / Klimaanlage / Kühlräume / Heizungen im Freien / etc.)

- *Die vom Bauvorhaben betroffenen Räume werden auf mind. 10°C beheizt oder auf weniger als 8°C gekühlt*  
Sollen neue Bauten und Anlagen oder Teile davon auf über 10°C beheizt oder auf unter 8°C gekühlt werden, ist ein Energiedossier einzureichen. Wird bei einer bestehenden beheizten Baute die Aussenhülle verändert oder soll innerhalb eines beheizten Gebäudes ein bisher unbeheizter Teil neu beheizt werden (z.B. beim Ausbau des Estrichs), ist ebenfalls ein Energiedossier einzureichen.
- *Lüftung*  
Lüftungsanlagen sind auf die Einhaltung der energierechtlichen Bestimmungen zu prüfen. Der Bedarfsnachweis ist im Energiedossier (Form. E) zu erbringen.
- *Klimaanlage (Kühlung und / oder Befeuchtung)*  
Anlagen zur Kühlung und / oder Befeuchtung sind auf die Einhaltung der energierechtlichen Bestimmungen zu prüfen. Der Bedarfsnachweis ist im Energiedossier (Form. F) zu erbringen.
- *Kühlräume*  
Kühlräume sind auf die Einhaltung der energierechtlichen Bestimmungen zu prüfen. Der Bedarfsnachweis ist im Energiedossier (Form. H) zu erbringen.
- *Gewächshäuser*  
Gewächshäuser sind auf die Einhaltung der energierechtlichen Bestimmungen zu prüfen. Der Bedarfsnachweis ist im Energiedossier (Form. H) zu erbringen.
- *Heizungen im Freien (Aussenheizungen für Vorplätze, Garageneinfahrten, Dachrinnenheizung, etc.)*  
Heizungen im Freien sind in der Regel nur zulässig, wenn sie ausschliesslich mit erneuerbarer Energie oder nicht anders nutzbarer Abwärme betrieben werden. Des Weiteren sind sie zulässig, wenn die Sicherheit von Personen oder Sachen sowie der Schutz technischer Einrichtungen eine Heizung erfordern, bauliche Massnahmen nicht möglich und betriebliche Massnahmen nicht zumutbar sind, und die Heizung mit einer temperatur- und feuchteabhängigen Regelung ausgerüstet ist (Art. 10 EnerG<sup>9</sup>). Für Änderung, Erneuerung und Neuinstallation von Heizungen im Freien ist ein Energiedossier (inkl. Form. K) einzureichen.
- *Beheizung von Freiluftbädern*  
Der Bau neuer sowie der Ersatz oder die wesentliche Änderung der technischen Einrichtungen (inklusive der Heizung) bestehender beheizter Freiluftbäder sind nur zulässig, wenn sie ausschliesslich mit erneuerbarer Energie oder nicht anders nutzbarer Abwärme betrieben werden (Art. 11 EnerG<sup>9</sup>). Der Nachweis ist im Energiedossier (Form. K) zu erbringen.
- *Elektrizitätserzeugungsanlagen mit fossilen Brennstoffen*  
Der Bau neuer sowie der Ersatz oder die Änderung bestehender, mit fossilen Brennstoffen betriebener Elektrizitätserzeugungsanlagen können nur bewilligt werden, wenn die Abwärme fachgerecht genutzt wird (Art. 9 EnerG<sup>9</sup>). Der Nachweis ist im Energiedossier (Form. J) zu erbringen.

## **Wärmeerzeugung**

- *bisher / neu*  
Bei *Veränderungen in der Wärmeerzeugung* sind spezielle Vorschriften zu beachten. Wird beispielsweise in einem nach heutigen Erkenntnissen ungenügend isolierten Wohnhaus eine Stückholzheizung durch eine Ölheizung ersetzt, muss das Gebäude die Wärmedämmvorschriften gemäss den Bestimmungen der Energiegesetzgebung einhalten. Für jede neue oder geänderte Feuerungs- oder Tankanlage ist ein separates, vom Baubewilligungsverfahren in der Regel unabhängiges Bewilligungsverfahren durchzuführen (vgl. das Formular 'Wärmeerzeugungs- oder Tankanlagen'). In jedem Fall ist ein Energiedossier einzureichen.
- *Leistung (neu) über 1000 kW bei fossilen Brennstoffen / über 70 kW bei Holzfeuerungen*  
Heizungsanlagen mit über 1000 kW bei fossilen Brennstoffen (Öl, Gas) bzw. mit über 70 kW bei Holzheizungen unterstehen einer speziellen Prüfungspflicht.

<sup>9</sup> Energiegesetz vom 29. April 2001 (EnerG, GS 730.000)

## Energienachweis (Energiedossier)

Aus den oben stehenden Ausführungen ergibt sich, dass in der Regel nur dann kein Energienachweis (Energiedossier) notwendig ist, wenn eine neue oder geänderte Baute oder Anlage nicht aktiv beheizt, gekühlt oder belüftet wird. Ebenfalls kein Energienachweis ist notwendig, wenn die Aussenhülle eines beheizten Gebäudes nicht verändert wird (keine geänderte oder neue Bauteile), innerhalb des Gebäudes keine bisher unbeheizten Räume neu beheizt werden oder diese bereits die minimalen Wärmedämmvorschriften gemäss Energiegesetzgebung einhalten (Ausbau Estrich, Keller, Garage, etc.), keine Änderung in der Wärmeerzeugung erfolgt und keine Lüftung, Klimaanlage oder Heizung im Freien eingebaut wird. Bei Fragen gibt das Bau- und Umweltdepartement, Fachstelle Hochbau und Energie, Auskunft.

Es entspricht der Praxis des Bau- und Umweltdepartements, dass bei Neubauten die Einreichung des Energiedossiers bis maximal 14 Tage (bei MINERGIE-Bauten bis 60 Tage) vor Baubeginn aufgeschoben werden kann. Allerdings nur, wenn keine besonderen Verhältnisse vorliegen. Bei Sanierungen, An- und Umbauten sowie Nutzungsänderungen ist das Energiedossier in der Regel zusammen mit dem Baugesuch einzureichen.

Für diesbezügliche Auskünfte steht Ihnen das Bau- und Umweltdepartement, Fachstelle Hochbau und Energie, gerne zur Verfügung.

## Stromversorgung

Die Stromversorgung erfolgt üblicherweise durch die im Versorgungsgebiet zuständigen Elektrizitätswerke. Die Werke oder die Art der eigenen Stromerzeugung sind zu bezeichnen.

## Lärm

- *Das Bauvorhaben verursacht Lärm*  
Der Bundesrat hat in der Lärmschutzverordnung Grenzwerte für die Lärmbelastung lärmempfindlicher Räume erlassen. Je nach Empfindlichkeitsstufe, welcher das vom Bauvorhaben betroffene Grundstück zugeordnet ist, bestehen Planungs-, Immissions- und Alarmwerte in unterschiedlichen Höhen. Planungswerte sind für Neubauten massgebend, bestehende Bauten, die wesentlich geändert werden, haben den Immissionsgrenzwert einzuhalten. Besteht der Verdacht, dass bei einem Neubauvorhaben die Planungswerte überschritten werden, ist ein Lärmnachweis einzureichen. Dieser ist im Auftrag der Bauherrschaft von qualifizierten Fachpersonen zu erstellen.
- *Das Bauvorhaben kommt in der Nähe einer Lärmquelle zu liegen*  
Bauten, die dem längeren Aufenthalt von Menschen dienen, dürfen nur in Gebieten erstellt werden, in denen die Immissionsgrenzwerte der entsprechenden Empfindlichkeitsstufe eingehalten werden. Ist der Immissionsgrenzwert überschritten, sind Bauten so zu erstellen, dass der Immissionsgrenzwert bei Räumen mit lärmempfindlicher Nutzung (z.B. Wohn- und Schlafräume) aufgrund baulicher Vorkehrungen eingehalten werden kann. Die Einhaltung der Werte ist mit einem Lärmnachweis zu belegen. Erreicht die Lärmbelastung die Immissionsgrenzwerte nicht, entscheidet das Bau- und Umweltdepartement, ob dennoch ein Lärmnachweis einzureichen ist. Lärmnachweise sind von qualifizierten Fachpersonen zu erstellen.
- *Der Standort des Bauvorhabens ist folgender Empfindlichkeitsstufe zugeteilt*  
Die Empfindlichkeitsstufen sind entweder im Zonenplan oder im Baureglement festgelegt (Art. 20 Abs. 1 VEG USG<sup>10</sup>). Diesbezügliche Auskünfte erteilt die Baubewilligungsbehörde.

## Kataster der belasteten Standorte

Im Dezember 2006 wurden alle Grundeigentümer, deren Grundstücke in den kantonalen Kataster der belasteten Standorte aufgenommen wurden, vom Bau- und Umweltdepartement hierüber schriftlich informiert. Der Kataster kann im Geoportale unter <http://www.geoportale.ch/kantonai/> eingesehen werden. Weitere Auskünfte erteilt das Bau- und Umweltdepartement.

<sup>10</sup> Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 25. Oktober 1993 (VEG USG, GS 814.010)

## **Naturgefahren**

Im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens wird vom Bau- und Umweltdepartement geprüft, ob sich ein Grundstück in einem Gefahrenbereich befindet. Gegebenenfalls werden Massnahmen zum Schutz von Personen und Gebäuden verfügt. Ob ein Grundstück in der Gefahrenzone liegt, kann unter <http://www.geoport.ch/kantonai/> eingesehen oder bei der Baubewilligungsbehörde sowie beim Bau- und Umweltdepartement in Erfahrung gebracht werden. Das Bau- und Umweltdepartement kann den Nachweis verlangen, dass für das geplante Bauvorhaben auf der Bauparzelle keine Gefährdung besteht und aus der Bautätigkeit für andere Grundstücke keine erhöhte Gefährdung resultiert. Das Bau- und Umweltdepartement, Landesbauamt, berät zudem Bauherrschaf-ten hinsichtlich möglicher Schutzmassnahmen.

## **Wald**

Der Waldabstand beträgt in der Regel 20 Meter. Mittels Quartierplänen kann er bis auf 10 Meter reduziert werden (Art. 61 Abs. 2 BauG<sup>2</sup>). Der Waldabstand wird ab Stockgrenze gemessen. Die Stockgrenze ist die Verbindungslinie der äussersten Randbäume eines Waldes.

## **Natur- und Heimatschutz**

Liegt das Bauvorhaben in der Ortsbildschutzzone, der Kernzone oder ausserhalb der Bauzone sowie bei Kulturobjekten, ist das Baugesuch von der Fachkommission Heimatschutz zwingend zu begutachten. In allen anderen Fällen kann die Baubewilligungsbehörde eine Begutachtung anordnen.

## ANMERKUNGEN ZU SEITE 4

Gestützt auf Art. 69 Abs. 1 BauV<sup>1</sup> sind dem Baugesuch die für die Bearbeitung notwendigen Unterlagen wie Situations- und Grundbuchplan, Grundrisse, Ansichten, Schnitte (mit Niveaupunkt) und Erschliessungspläne (insbesondere Strassen und Kanäle) beizulegen. In den Plänen sind Bauwerk und Umgebungsgestaltung darzustellen, wobei neue Bauteile rot, abzubrechende gelb und bestehende schwarz einzufärben sind. Sämtliche Pläne sind zu vermessen und mit einem Massstab zu versehen. Im Übrigen wird auf die SIA-Norm 400 (Planbearbeitung im Hochbau) verwiesen.

### Beilagen

Die Baubewilligungsbehörde bzw. das Bau- und Umweltdepartement entscheiden in ihrem Zuständigkeitsbereich darüber, welche Unterlagen für die Beurteilung des Baugesuchs notwendig sind. Sie stehen für diesbezügliche Auskünfte gerne zur Verfügung.

### Pläne

Für die EDV-Archivierung ist von sämtlichen Planformaten > A3 zusätzlich je ein Exemplar im Format A3 einzureichen.

### Formular 'Abbruch- und Entsorgungsweg'

Weitere Informationen zu diesem Formular finden Sie auf folgenden Merkblättern, die Sie beim Bau- und Umweltdepartement oder über das Internet unter <http://www.ai.ch/de/onlinedienste/online-schalter/> beziehen können:

- Merkblatt 'Bauabfälle'
- Merkblatt 'Korrekte Entsorgung von Brandüberresten'

### Gesuch 'Wärmeerzeugungs- und Tankanlage'

Bei Neubau, Umbau, Erweiterung, Sanierung oder Abbruch einer Wärmeerzeugungs- oder Tankanlage ist ein entsprechendes Gesuch vollständig ausgefüllt und unterzeichnet bei der zuständigen Baubewilligungsbehörde 4-fach einzureichen. Dem Gesuch sind Grundriss und Schnitte der Anlage im Massstab 1:50 mit allen Massen und Materialbezeichnungen beizulegen. Aus den Plänen muss die Disposition der gesamten Anlage (Heiz- bzw. Tankraum mit angrenzenden Räumen, Leitungsführung mit Armaturen und allfälligen Überwachungseinrichtungen usw.) ersichtlich sein. Der Energienachweis (Energiedossier) ist mit separatem Formular zu erbringen. Für Wärmepumpenanlagen ist ein aktueller Grundbuchplan mit eingezeichneter Lage der Erdsonde(n) oder Wärmeentnahmestelle einzureichen.

### Energienachweis (Energiedossier)

Das Energiedossier ist vollständig ausgefüllt und rechtsgültig unterzeichnet inkl. der notwendigen Zusatzblätter und den entsprechenden Planbeilagen (Grundrisse, Ansichten und Schnitte mit eingezeichnetem Wärmedämmperimeter sowie Nummerierung / Bezeichnung der Bauteile) in einem Exemplar dem Baugesuch beizulegen oder direkt an das Bau- und Umweltdepartement, Fachstelle Hochbau und Energie einzureichen.

Bei Neuinstallationen, Erneuerung, Umbau oder Änderung haustechnischer Anlagen zur Aufbereitung und Verteilung von Wärme, Kälte, Warmwasser und Raumluft ist ebenfalls ein Energiedossier einzureichen, auch wenn diese Massnahmen baurechtlich nicht bewilligungspflichtig sind (Art. 1 EnerV<sup>11</sup>).

Weitere Informationen und die entsprechenden Formulare können Sie beim Bau- und Umweltdepartement oder über das Internet unter <http://www.ai.ch/de/onlinedienste/online-schalter/> beziehen. Die Fachstelle Hochbau und Energie steht für diesbezügliche Fragen und Auskünfte gerne zur Verfügung.

<sup>11</sup> Energieverordnung vom 24. Juni 2002 (EnerV, GS 730.010)